

1081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1059 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich vornehmlich mit Änderungen des Allgemeinen Teiles und der Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Er sieht unter anderem Neuregelungen auf dem Gebiete der Weiterversicherung vor und bringt Leistungsverbesserungen in der bürgerlichen Unfallversicherung sowie eine Erhöhung der Beiträge der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1968 in Verhandlung genommen.

Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichtserstatter die Abgeordneten Peffer, Ing. Häuser, Kulhaneck, Horr und Meltzer sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor. Es wurde teils einstimmig, teils mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung mehrerer Abänderungsanträge zu empfehlen.

Zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Abänderungen der Regierungsvorlage ist im wesentlichen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 10 lit. b und c sowie Art. III Abs. 2 lit. d:

Nach der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelung müßten Anträge auf Gewährung eines Ausstattungsbeitrages spätestens am 1. Dezember 1968 gestellt sein. Um eine Rückwirkung zu vermeiden, soll durch die vom Ausschuss vorgeschlagenen Abänderungen das Wirksamwerden der Aufhebung des Ausstattungsbeitrages auf den 1. März 1969 hinausgeschoben werden.

Die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Aufhebung des Ausstattungsbeitrages hätte im Hinblick auf die Bundesbeitragsregelung nach dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303, zur Folge, daß für den Bund eine Mehrbelastung in der Höhe von einem Zwölftel des ersparten Betrages entstehen würde. Um diese Mehrbelastung zu vermeiden, wird für das Jahr 1969 der nach § 73 Abs. 3 ASVG. in der Fassung des Art. I Z. 10 der Regierungsvorlage der 23. Novelle von den Trägern der Pensionsversicherung zu entrichtende Beitrag in der Krankenversicherung der Pensionisten von 9'25 v. H. auf 9'20 v. H. reduziert. Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Beitragssatz von 9'25 v. H. tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Zu Art. I Z. 50 lit. c:

In Anpassung an eine für den Bereich des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Bildung einer gesonderten Rücklage für Zwecke einer erweiterten Heilbehandlung (1062 der Beilagen) soll auch in der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Krankenversicherung eine analoge Regelung herbeigeführt werden.

Zu Art. II Abs. 20 und 21:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Vorbereitung der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Aussicht genommenen zentralen Datenverarbeitung im Bereiche der Sozialversicherung.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1059 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angesprochenen Abänderungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Dezember 1968

Kabesch
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1059 der Beilagen

1. Art. I Z. 10 lit. b hat zu lauten:

„b) § 73 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung zu entrichtende Beitrag beträgt ab 1. Jänner 1969 9'20 v. H., ab 1. Jänner 1970 9'25 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse, ausschließlich der Wohnungsbeihilfen und der Ausgleichszulagen.“

2. In der durch Art. I Z. 10 lit. c vorgenommenen Neufassung des § 73 Abs. 4 ASVG. hat der erste Satz zu lauten:

„Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschußweise in monatlichen Raten in der Höhe eines Zwölftels der im Abs. 3 bezeichneten Hundertsätze der Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen.“

3. Dem Art. I Z. 21 ist als lit. d anzufügen:

„d) Im § 123 Abs. 8 (neu) lit. b ist der Ausdruck ‚Abs. 6‘ durch den Ausdruck ‚Abs. 7‘ zu ersetzen.“

4. Dem Art. I Z. 50 ist als lit. e anzufügen:

„c) Dem § 472 a ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Soweit die Einnahmen aus dem Zuschlag zu den Beiträgen (Abs. 2) die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.“

5. Dem Art. II sind als Abs. 20 und 21 anzufügen:

„(20) Ab 1. Jänner 1972 sind bei Anwendung des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Beitragsgrundlagen, soweit ihnen Beitragszeiten zugrunde liegen, mit dem im betreffenden Beitragsjahr (Abs. 21) für diese Zeiten ermittelten täglichen Durchschnittswert — gesondert für Zeiten der Pflichtversicherung und für Zeiten der freiwilligen Versicherung — heranzuziehen, und zwar auch dann, wenn das Beitragsjahr nur zum Teil in die Bemessungszeit fällt; die so ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsmonates sind — gesondert nach Monaten der Pflichtversicherung und nach Monaten der freiwilligen Versicherung — mit dem monatlichen Durchschnittswert im Jahr zur Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 242 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Rechnung zu stellen. Beitragsgrundlage für Tage gemäß § 231 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die in dem Jahr, in dem diese Tage zur Bildung eines Versicherungsmonates herangezogen werden, festgestellte durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung.

(21) Das Beitragsjahr umfaßt den Beitragszeitraum (§ 44 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), in den der 1. Jänner eines Jahres fällt, und die folgenden vollen Beitragszeiträume dieses Jahres.“

6. Im Art. III Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. c durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als lit. d ist anzufügen:

„d) mit dem 1. März 1969 die Bestimmungen des Art. I Z. 36 bis 40, 43 bis 45 und Art. II Abs. 15.“